

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Ulmen
vom 08. Januar 2002

Der Verbandsgemeinderat Ulmen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. 01. 1994, der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. 06. 1995 – in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Unentgeltliche Leistungen
- § 3 Entgeltliche Leistungen
- § 4 Schuldner
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit
- § 7 Haftungsausschluss
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage

§ 1
Grundsatz

Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Anderer Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 34 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
4. die Erteilung von Unterricht in wirtschaftlichen Unternehmen,
5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs. 1 und 2 sowie in § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrerer Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin (alternativ: von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Feuerwehrhaus). Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunde aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräte bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (4) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a. für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Ulmen zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - b. die Kosten der Entsorgung von
 - aa) eingesetzten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Ölsperren etc.) sowie
 - bb) des beim Einsatz angefallenen Sonderabfalles (z.B. dekontaminiertes Erdreich, Öl-Wasser-Gemisch, etc.
 - c. für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte; die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c. für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - d. bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 100 v.H. .

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Ulmen ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

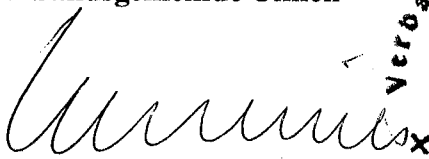
Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Ulmen nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Ulmen vom 04. Oktober 1995.

Ulmen, den 08. Jan. 2002

Verbandsgemeinde Ulmen



Hans-Werner Ehrlich
Bürgermeister



2.7	Meßtruppfahrzeug –Gefahrstoff-	Mef-G	65,00 EUR
2.8	Gerätewagen –Gefahrstoff-	GW-G 2	85,00 EUR
2.9	Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug	DMF	85,00 EUR
2.10	Hilfeleistungsfahrzeug 16/24 S	HLF 16/24 S	100,00 EUR
3.	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge		
3.1	Anhängeleiter	AL 10 oder 12	25,00 EUR
		AL 16, 18 oder 22	40,00 EUR
3.2	Kommandowagen	KdoW	21,00 EUR
3.3	Einsatzleitwagen	ELW 1	40,00 EUR
3.4	Mannschaftstransportfahrzeug mit Ladefläche	MTF-L	25,00 EUR
3.5	Mannschaftstransportfahrzeug Mannschaftskraftwagen	MTF/MKW	25,00 EUR
3.6	Mehrzweckboot, incl. Transportanhänger	MZB	50,00 EUR
3.7	Rettungsboot ohne Außenbordmotor mit Außenbordmotor	RTB 1/2/3	14,00 EUR 36,00 EUR
3.8	Schlauchboot ohne Außenbordmotor mit Außenbordmotor		14,00 EUR 36,00 EUR
3.9	Tragkraftspritzenfahrzeug incl. TS	TSF	40,00 EUR
3.10	Gerätewagen Tragkraftspritze	GW-TS	40,00 EUR
3.11	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser incl. TS	TSF-W	55,00 EUR
3.12	Tragkraftspritzenanhänger incl. TS mit Zughfahrzeug	TSA	32,00 EUR
3.13	Unimog als Mehrzweckfahrzeug		21,00 EUR
4.	Feuerwehrtechnisches Gerät		
4.1	Löschpulveranhänger	P 250	21,00 EUR
4.2	Schlauchanhänger		14,00 EUR
4.3	Ölsperrenanhänger		36,00 EUR
4.4	Tragkraftspritze	TS 4/5	18,00 EUR
		TS 8/8	25,00 EUR
		TS 16/8	28,00 EUR

4.5 Motorkettensäge		14,00 EUR
4.6 Stromerzeuger		14,00 EUR
4.7 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern je Scheinwerfer einzeln		14,00 EUR 4,00 EUR
4.8 Warnlampe		2,00 EUR
4.9 Elektrohammer		14,00 EUR
4.10 Be- und Entlüftungsgerät		19,00 EUR
4.11 Trennschleifgerät, elektrisch		13,00 EUR
4.12 Brennschneidegerät		21,00 EUR
4.13 Katastrophenschneidegerät für Acetylen-Sauerstoff mit Zubehör ohne Brennstoff		14,00 EUR
4.14 Rettungsgerät mit Pumpe, Schneidegerät und Spreizer		28,00 EUR
4.15 Winde, hydraulisch		13,00 EUR
4.16 Handscheinwerfer		3,00 EUR
4.17 Auffangbehälter	bis 100 l	11,00 EUR
	bis 500 l	14,00 EUR
	bis 5.000 l	25,00 EUR
	über 5.000 l	36,00 EUR
4.18 Ölsperre, je 10 m		7,00 EUR
4.19 Tauchpumpe	TP 4 oder 7	14,00 EUR
	TP 8 und größer	21,00 EUR
4.20 Dieselpumpe		21,00 EUR
4.21 Wasserstrahlpumpe		7,00 EUR
4.22 Strahlrohre, je Tag		3,00 EUR
4.23 Schaumrohr		6,00 EUR
4.24 Schläuche, je Tag		
	D-Druck-Schlauch	3,00 EUR
	C-Druck-Schlauch	3,00 EUR
	B-Druck-Schlauch	3,00 EUR

A-Saug-Schlauch		2,00 EUR
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch		
4.25 Prüfen, Waschen und Trocknen, je Stück		8,00 EUR
4.26 Vulkanisieren, je Flickstelle		6,00 EUR
4.27 Einbinden von	D-Kupplung	4,00 EUR
	C-Kupplung	4,00 EUR
	B-Kupplung	6,00 EUR
	A-Kupplung	18,00 EUR
4.28 Schlauchbrücke, je Einsatz		2,00 EUR
4.29 Standrohr mit Schlüssel, je Tag		6,00 EUR
4.30 Verteiler, je Tag		4,00 EUR
4.31 Übergangsstück, je Tag		3,00 EUR
4.32 Sonstige wasserführenden Armaturen, je Stück/Tag		4,00 EUR
4.33 Feuerlöscher, je Tag		7,00 EUR
4.34 Kübelspritze, mit 5 m Druckschlauch, je Tag		4,00 EUR
4.35 Löschdecke, je Tag		4,00 EUR
4.36 Leitern, je Tag	Steckleiterteil	3,00 EUR
	Schiebeleiter	6,00 EUR
	Hakenleiter	3,00 EUR
4.37 Preßluftatmer mit Maske und ein Satz Atemluftflasche, je Einsatz		65,00 EUR
jeder weiterer Satz Atemluftflaschen		14,00 EUR
4.38 Langzeitatmer, je Einsatz		180,00 EUR
4.39 Umluftabhängige Atemschutzmaske mit Filter, je Einsatz		50,00 EUR
jeder weitere Filter		36,00 EUR
4.40 Fangleine, je Einsatz		1,00 EUR
4.41 Sicherheits- oder Hakengurt, je Einsatz		4,00 EUR
4.42 Gummistiefel, je Paar		3,00 EUR
4.43 Wathose		6,00 EUR
4.44 Hitzeschutzhaube und -handschuhe		6,00 EUR

4.45 Tau, je 10 m, je Einsatz 4,00 EUR

4.46 Handsprechfunkgerät, je Tag 18,00 EUR

5. Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

6. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

IV. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz an Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeindeverwaltung in Rechnung gestellten Beträge zusätzlich eines Zuschlages von 25 v.H. bei der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Arbeiten an fremdem Gerät

1. Füllen von Preßluftflaschen für Feuerwehren je Fläche 11,00 EUR
für sonstige (private) Verbraucher 13,00 EUR

2. Einbinden von Schlauchkupplungen

2.1 B-Druckschläuche, je Stück 6,00 EUR

2.2 C-Druckschläuche, je Stück 4,00 EUR

2.3 D-Druckschläuche, je Stück 4,00 EUR

3. Schläuche waschen, trocknen, prüfen, je Stück 8,00 EUR

4. Vulkanisieren von Schläuchen, je Flickstelle 6,00 EUR

5. Überprüfung von Fangleinen, je Stück 1,00 EUR

6. Überprüfung von Hakengurten, je Stück 2,00 EUR

VI. Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

Wider besseren Wissens oder in groß fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen Personal- und Sachkosten je Alarmierung 360,00 EUR

VII. Für Fahrzeuge und Geräte, die in diesem Tarif nicht einzeln aufgeführt sind, werden Sachkosten entsprechend vergleichbarer Tarife erhoben.